
**Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung
8. Sitzung vom Montag, 25. März 2024**

Zeit: 20:00 Uhr bis 21:15 Uhr
Ort: Aula, Seftigen

Anwesend:

Versammlungsleiter Indermühle Urs, Gemeindepräsident
Protokollführer Feller Roger, Gemeindeverwalter
Stimmberechtigte Total 48 Personen

Begrüssung

Gemeindepräsident Urs Indermühle eröffnet die Versammlung und begrüsst speziell diejenigen Anwesenden, die erstmals an einer Gemeindeversammlung in Seftigen teilnehmen. Er entschuldigt Gemeinderat Beat Brönnimann, der aus beruflichen Gründen abwesend ist.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr, welche das Schweizerbürgerrecht besitzen und mindestens seit drei Monaten in der Gemeinde Wohnsitz haben. Mit Ausnahme von 5 Personen sind alle Anwesenden stimmberechtigt. Die Versammlung ist stillschweigend damit einverstanden, dass die nicht stimmberechtigten Personen auf ihren Plätzen in der vordersten Reihe und die Pressevertretung am eigens für sie eingerichteten Arbeitsplatz den Verhandlungen ohne Äusserungs-, Antrags- und Stimmrecht folgen dürfen.

Wahl der Stimmzählenden

Der **Versammlungsleiter** fragt die Versammlung bezüglich Wahlvorschläge an. Nachdem keine Vorschläge eingegangen sind, schlägt er folgende Stimmzähler vor, welche von der Versammlung ohne Einwand gewählt werden:

Weiss Christian (linke Saalhälfte)

Walker Herbert (rechte Saalhälfte, inklusive Gemeinderatstisch)

Allgemeine Hinweise

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass

- die Einladung zur Versammlung mit der Traktandenliste vorschriftsgemäss in den Amtsanzeiger-Nrn. 8 und 9 vom 22. Februar 2024, beziehungsweise 29. Februar 2024 publiziert wurde,
- die Reglemente (Traktanden 1 bis 4) auf der Gemeindeschreiberei ab dem 22. Februar 2024 während 30 Tagen zur Einsichtnahme auflagen und unter www.seftigen.ch eingesehen werden konnten,
- in der „Dorfzytig“ über die Versammlungsgeschäfte informiert wurde.

Auszählen bei Abstimmungen

Der Versammlungsleiter gibt bekannt, dass bei Abstimmungen mit offensichtlich grosser Mehrheit nicht ausgezählt wird. Wer aber eine Auszählung als nötig erachte, habe dies jeweils unverzüglich zu verlangen, damit die Abstimmung mit Auszählen wiederholt werden könne. Die Versammlung nimmt Kenntnis davon.

Rügeflicht

Der Versammlungsleiter weist auf Art. 98 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 hin, wonach die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden sind. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlasse, könne nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Protokoll und Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023

Der Versammlungsleiter orientiert, dass das Protokoll in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 des Reglements über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über die Abstimmungen und Wahlen

in der Gemeinde Seftigen vom 19. Juni 2000 durch den Gemeinderat genehmigt wurde. Während der öffentlichen Auflage seien gegen dieses keine Einsprachen eingegangen. Ebenfalls seien die Beschlüsse zu den Versammlungsgeschäften unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Der Vorsitzende erklärt die Gemeindeversammlung als eröffnet.

Der Versammlungsleiter verliest folgende, im Amtsanzeiger publizierte Traktandenliste:

1. Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement; Beschlussfassung
2. Totalrevision Wasserversorgungsreglement; Beschlussfassung
3. Totalrevision Abfallreglement; Beschlussfassung
4. Änderungen Ortspolizeireglement; Beschlussfassung
5. Verschiedenes und Orientierungen

und fragt an, ob geben diese Einwände erhoben werden. Er stellt fest, dass dies nicht der Fall ist und erklärt die Traktandenliste als genehmigt.

Abwasserentsorgungsreglement**Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement; Beschlussfassung**

Beschluss / Geschäft 2022-128 / Registratur 1.00 Vorschriften / Dokument

Das aktuelle Abwasserentsorgungsreglement ist seit 1. Januar 2004 in Kraft. In diesen 20 Jahren gab es einige gesetzliche Änderungen sowie neue Fachempfehlungen und Richtlinien. Deshalb hat der Kanton Bern in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Jahr 2020 ein neues Musterreglement erarbeitet.

Der Gemeinderat hat am 5. Dezember 2022 für die Totalrevision der Reglemente betreffend Ver- und Entsorgung eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Bei der Erarbeitung der Reglemente musste selten vom Musterreglement abgewichen werden, ausgenommen bei der Gebührenstruktur für die jährlich wiederkehrenden Gebühren. Das bewährte heutige Gebührensystem wurde nicht verändert. Die Gebührenbasis pro Gebäude, pro Wohnung oder Gewerbebetrieb sowie pro m³ Liter bleibt gleich. Eine Umstellung auf eine neue Berechnungsbasis gemäss Musterreglement wurde daher verworfen. Der administrative Initialaufwand für die Gemeindeverwaltung, Eigentümerschaften und Liegenschaftsverwaltungen wäre unverhältnismässig hoch gewesen.

Die Finanzlage bei der Spezialfinanzierung (SF) Abwasserentsorgung ist gut. In den letzten Jahren war der Kostendeckungsgrad meistens über 100 Prozent und deshalb hat sich der «Rechnungsausgleich» also das Eigenkapital aus Ertragsüberschüssen auf rund 0.4 Mio. Franken geäuft. Diese «Reserven» werden zu Gunsten der Gebührenpflichtigen mit einer befristeten Gebührensenkung teilweise abgebaut. Der Gemeinderat hat die Abwasserverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Reglemente bereits beschlossen. Bei einer Gebührensenkung kann auf die Prüfung durch den Preisüberwacher verzichtet werden.

Bei den einmaligen Anschlussgebühren wird das Gebührensystem angepasst. Im alten Reglement wurde als Berechnungsbasis die Bruttogeschossfläche (BGF) angewendet. Die Messgrösse BGF wurde in der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) aufgehoben und gilt nur noch für eine Übergangsfrist (bis 31.12.2028). Auch eine andere Fläche als Basis ist nicht sinnvoll, weil dann auch Nachzahlungen für Anschlussgebühren anfallen können, bei Umnutzungen und Erweiterungen von Wohnraum ohne sanitäre Ergänzungen. Das hat auch in der Vergangenheit zu Unverständnis geführt.

Deshalb sieht das neue Abwasserreglement vor, die einmaligen Anschlussgebühren pro neu installiertem Loading Unit (LU) von CHF 300 exkl. MwSt. zu erheben. LU ist die Bezeichnung für die Belastungswerte gestützt auf die Richtlinie W3 des SVGW (Fachverband für Wasser, Gas und Wärme). Im Baubewilligungsverfahren werden die LU mit dem Formular 5.5 Wasser- / Abwasserinstallationen erhoben.

Der Gebührenvergleich über die einmaligen Anschlussgebühren zeigt, dass auch hier in den Beispielfällen eine Gebührensenkung zu erwarten ist. Ausserdem wurde für Baubewilligungsverfahren mit Baubeginn vor dem 1. Dezember 2024 eine Übergangsregelung für die einmaligen Anschlussgebühren vorgesehen. Es gilt in diesen Fällen das alte Reglement, wenn die Gebühren zu Gunsten des Gebührenpflichtigen tiefer ausfallen.

ANTRAG

Gemeinderat Roland Dänzer beantragt die Genehmigung der Totalsanierung des Abwasserentsorgungsreglements mit Inkraftsetzung per 1. Dezember 2024.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Leandro Manazzo findet das überarbeitete Reglement gut, er kann sich jedoch nicht mit der Bemessungsgrundlage nach Loading Unit (LU) anfreunden. Er erläutert mehrere Beispiele, warum er der Meinung ist, dass die Bruttogeschossfläche genau das richtige Mittel zum Berechnen der einmaligen Anschlussgebühren ist. Es kommt auf die Nutzer in einer Wohnung darauf an und nicht auf die Anzahl Zapfstellen. Deshalb ist er der Meinung bei der alten Berechnung nach Bruttogeschossfläche zu bleiben.

Hinzu kommt, dass die Gemeinde nicht weiss, wenn jemand im Bad ein zusätzliches Lavabo installiert. Der Eigentümer müsste dies selbst melden. Wie soll die Anschlussgebühr so erhoben werden können. Wir haben jetzt ein gutes System, welches einfach funktioniert. Wieso soll dies geändert werden, nach LU wird es sicher aufwendiger und komplizierter.

Er stellt deshalb den Antrag, im überarbeiteten Reglement die einmaligen Anschlussgebühren wie bisher nach Bruttogeschossfläche zu berechnen und diese nicht nach Loading Unit (LU) zu erheben.

Gemeindepräsident Urs Indermühle teilt mit, dass sich die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat genau mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat. Das System mit den Wasserhähnen ist fairer. Er erläutert dies anhand der Beispiele mit einem Neubau eines Swimmingpools, der zu keinen einmaligen Wasser- und Abwasser-Anschlussgebühren führt, hingegen die Verglasung eines Balkons in einen Wintergarten ohne Wasseranschluss schon. Es gibt Beispiele in beide Richtungen. Der Gemeinderat ist aber der Meinung, dass die Erhebung nach LU einfach fairer ist. Hinzu kommt, dass die BMBV explizit vorgibt, die Berechnung nach Bruttogeschossfläche nicht mehr zu verwenden. Viele andere Gemeinden haben die neue Berechnung unterdessen auch übernommen. Wenn wir ein Reglement haben und wir dann wissen, dass übergeordnete Vorgaben nicht enthalten sind, finden wir dies nicht gut. Wir beantragen den Systemwechsel zu machen und somit die Berechnung nach LU anzuwenden.

Gemeinderat Roland Dänzer weist darauf hin, dass bei einem Baugesuch die entsprechenden Angaben gemacht werden müssen und wir uns auf diese Angaben verlassen. Ihm ist noch nie aufgefallen, dass eine Person offensichtlich falsche Angaben macht. Er teilt auch mit, dass von den 11 Gemeinden, welche an der RegioBV angeschlossen sind, bereits 9 Gemeinden nach den Belastungswerten berechnen. Es wird somit für die RegioBV auch einfacher. Wir gehen somit nicht davon aus, dass es einen höheren Verwaltungsaufwand auslöst. Da das Bedürfnis für mehr Wohnfläche zunimmt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei mehr Bruttogeschossfläche auch mehr Personen zusammenwohnen.

Ein **Votant** stellt die Frage, ob die Gemeinde dann langfristig diese Berechnungsgrundlage anwendet. Für sein Eigenheim hat er jeweils nach der Bruttogeschossfläche die Anschlussgebühren bezahlt. Was ist, wenn er in 10 Jahren nochmals einen Wasserhahn montieren möchte, muss er diesen dann zahlen?

Die **Finanzverwalterin Andrea Giger** erläutert die entsprechende Übergangslösung. Wenn der Baubeginn vor dem 01.12.2024 (Inkraftsetzung) ist, werden beide Varianten angeschaut und die günstigere Variante kommt zur Anwendung. Bei Baubeginn nach dem 01.12.2024 gilt die Berechnung nach LU. Beim Umbau beispielsweise von einer Badewanne in eine Dusche, hat der Eigentümer dann zwei Belastungswerte auf Reserve, da es kein Geld zurückgibt. Die Situation bei einem Umbau wird überprüft, ob es eine Veränderung der Belastungswerte gibt oder nicht. Bei einem Plus muss nachbezahlt werden, bei einem Minus wird es als Reserve vermerkt.

Gemeindepräsident Urs Indermühle ergänzt, dass in diesem Fall in 10 Jahren dann die Anschlussgebühr bezahlt werden muss.

Herr Schmid vermisst Zahlen zu den verschiedenen Belastungswerten. Eine Liste auf welcher ersichtlich ist, welche Belastungswerte z.B. eine Toilette hat.

Gemeinderat Roland Dänzer erläutert die verschiedenen Belastungswerte wie folgt:

- Spülkasten 1 Belastungswert
- Spülbecken 2 Belastungswerte
- Geschirrspülmaschine 2 Belastungswerte
- Waschautomat 4 Belastungswerte
- Pissoir mit elektrischer Direktspülung 4 Belastungswerte
- Garten- oder Garagenventil 5 Belastungswerte

Adolf Balmer fragt, ob dann 5x CHF 300.- für ein Garagenventil bezahlt werden muss.

Gemeinderat Roland Dänzer bejaht dies.

Anton Wenger möchte festhalten, dass wir bereits vor 30 Jahren dieses System mit den Wasserhähnen zählen hatten. Dies empfand er für nicht gut. Es sind aber beide Systeme nicht optimal. Ihn stört es, dass die ganze Arbeit gemacht wurde, viele Personen haben an diesen Reglementen gearbeitet. Auch die Verwaltung der Gemeinde Seftigen hat viel Zeit investiert. Somit wurden Kosten verursacht.

Gemeindepräsident Urs Indermühle teilt mit, dass früher die Berechnung nach dem amtlichen Wert gemacht wurde. Es wurden nicht Hähnen gezählt.

Adolf Balmer unterstützt die Meinung von Anton Wenger. Als er im Gemeinderat war, wurden die Hähnen gezählt. Er findet auch beide Systeme nicht optimal. Es sei verlockend, je nach Wasserhahn, diesen nicht anzugeben. Schon damals hat der Kanton mitgeteilt, dass sie nicht mithelfen werden.

Hermann Hüni findet Hähnen zu zählen ist keine sinnvolle Sache. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Hähnen gleichzeitig offen sind, plus alle WC-Spülungen laufen und die Badewanne gefüllt wird. Ist eine absolute unrealistische Situation. Der administrative Aufwand wird steigen. Ob jetzt die Bruttogeschossfläche richtig ist, sei dahingestellt. Es kann doch auch etwas Einfacheres sein oder es wird ganz darauf verzichtet. Stattdessen können die Wassergebühren erhöht werden, dies wäre dann Verursachergerecht.

Gemeindepräsident Urs Indermühle weist darauf hin, dass wir von den einmaligen Anschlussgebühren sprechen. Wir haben das Gefühl es sei fairer und seitens Verwaltung wird der Aufwand in etwa gleich hoch sein.

Herbert Walker fragt wer neue Anschlüsse bei einem Umbau melden muss.

Gemeinderat Roland Dänzer fände es schön, wenn der Eigentümer dies bei der Gemeinde melden würde. Da aber eigentlich alle Eigentümer Umbauten den Steuern abziehen, ist es so für die Gemeinde ersichtlich.

Leonardo Manazzo hat noch etwas Grundsätzliches. Der Kanton hat ein Musterreglement erarbeitet und wenn dieser will, dass dies die Gemeinden so umsetzen, sollen sie dies befehlen. Aber solange wir eine Gemeindeversammlung haben, sollte es doch möglich sein, Anträge zu stellen und diese umzusetzen. Sonst brauchen wir hier an der Gemeindeversammlung keine Beschlüsse mehr zu fällen. Man darf dem Kanton Parole bieten und sagen wir setzen dies nicht so um.

Gemeindepräsident Urs Indermühle findet, dass das Risiko hoch ist, wenn z.B. ein Eigentümer die Liste mit den Belastungswerten sieht und sich aufgrund der Berechnung nach Bruttogeschossfläche benachteiligt fühlt, kann er Beschwerde führen. Deshalb müssen wir das Reglement entsprechend ändern. Die BMBV ist schweizweit harmonisiert. Wir möchten nicht mit einem System weiterfahren, bei welchem wir nicht wissen ob und wann eine Beschwerde eingereicht wird und welche vor Gericht gute Chancen hat Recht zu erhalten.

Ein **Votant** meint das es nach den Ausführungen des Gemeindepräsidenten keine Wahl gibt, als zu machen, was der Kanton sagt. Die Diskussion hätte so gar nicht geführt werden müssen.

Hermann Hüni ist der Meinung, dass Beschlüsse an der Gemeindeversammlung legitimiert sind und so umgesetzt werden müssen.

Gemeindepräsident Urs Indermühle verneint. Wir haben dies an der Gemeindeversammlung am 29. März 2021 bereits erlebt. Damals hat die Gemeindeversammlung auf Antrag von Leandro Manazzo beschlossen in der Gewerbezone Wohnen zu erlauben (neu sollen maximal 50% eines Gebäudevolumens für Wohnzwecke genutzt werden können). Der Kanton hat uns dann mitgeteilt, dass dies so nicht erlaubt ist. Das Reglement konnte also so nicht angepasst werden.

Adolf Balmer ist der Meinung, dass es am sinnvollsten sei, den Verbrauch zu berücksichtigen. Die ARA verrechnet auch nach Verbrauch.

Gemeindepräsident Urs Indermühle teilt mit, dass wir von den einmaligen Anschlussgebühren sprechen und nicht von wiederkehrenden Gebühren.

Gemeinderat Roland Dänzer meint, dass ein Neubau das Problem sein wird, da es dort gar keine Anschlussgebühren. Dort gibt es noch keinen Verbrauch.

Ein **Votant** stellt fest, dass wir keine Demokratie haben, sondern eine Kantonsdiktatur.

Gemeindepräsident Urs Indermühle teilt mit, dass das Reglement vom Kanton nicht geheim erarbeitet wurde, sondern die Gemeinden miteinbezogen waren und es auch von den Gemeinden her der Wunsch war, wieder ein aktuelles Musterreglement nutzen zu können. Es steht ein Prozess hinter der Lösung. Er erwähnt nochmals, dass die Berechnung schweizweit harmonisiert ist und wir dies so übernehmen sollten.

Leandro Manazzo wusste damals nicht, dass dies vom AGR nicht akzeptiert wird. Er findet es aber trotzdem wichtig, dass solche Sachen gemacht werden. Es braucht gewisse Anregungen, damit etwas in Schwung kommt. Er ist schon lange in der Politik tätig. In Seftigen hatten wir bezüglich der Bruttogeschossfläche noch nie ein Problem.

Gemeindepräsident Urs Indermühle fasst zusammen. Der Antrag von Leandro Manazzo bezieht sich auf die Bemessungsgrundlage der einmaligen Anschlussgebühren. Diese soll wie bisher nach Bruttogeschossfläche berechnet werden und nicht nach Loading Units. Der Gemeinderat hält an seinem Antrag fest, die Bemessungsgrundlage auf Loading Units (Belastungswerte) zu erheben. Gemeindepräsident Urs Indermühle schlägt vor die beiden Anträge gegenüberzustellen.

ABSTIMMUNG

Die Stimmberechtigten stimmen somit darüber ab, welche Bemessungsgrundlage der einmaligen Anschlussgebühren im Reglement verankert wird.

Dem Antrag von Leandro Manazzo, die Bemessungsgrundlage weiterhin nach der Bruttogeschossfläche zu erheben stimmten 6 Stimmberechtigte zu.

Dem Antrag des Gemeinderates, die Bemessungsgrundlage neu nach Loading Units (Belastungswerten) zu erheben stimmten 35 Stimmberechtigte zu.

Somit obsiegt der Antrag des Gemeinderates mit 35 zu 6 Stimmen. Die Bemessungsgrundlage wird nach Loading Units erhoben.

WEITERE DISKUSSION

Nachdem die Variante der Berechnungsmethode geklärt ist, soll nun über das gesamte Reglement abgestimmt werden. Davor gibt der Versammlungsleiter das Wort für eine weitere Diskussion nochmals frei, da noch weitere Voten gewünscht sind.

Hermann Hüni möchte beliebt machen, dass das Reglement auf Deutsch geschrieben wird. Er hat herausgefunden das Loading Unit auf Deutsch Belastungswert heisst, dies sollte auch so geschrieben werden. Weiter wird in den Unterlagen auf ein Dokument verwiesen, welches kostenpflichtig bezogen werden kann. Dies müsste im Gemeindereglement abschliessend definiert sein, ohne dass die Bürger/innen etwas bezahlen müssen.

Gemeinderat Roland Dänzer teilt Hermann Hüni mit, dass wir dies so entgegennehmen und entsprechend Rücksprache mit der RegioBV nehmen. Es wird abgeklärt, ob wir dies veröffentlichen dürfen, da es vom Verband ist.

Hermann Hüni ergänzt, dass verschiedene Gemeinden dies zusammenfassen und dies dann gilt. Er fragt warum die Anschlussgebühren nicht auch in der Verordnung stehen.

Finanzverwalterin Andrea Giger nimmt Stellung zu den Belastungswerten. Früher kannte man nur die Belastungswerte (Formular 5.5). Mit Loading Unit gibt es Geräte welche effizienter sind, weshalb wir uns für diese neue Bemessungsgrundlage entschieden haben.

Rico Gurtner teilt mir, dass uns die Bemessungsgrundlage nach Loading Unit zugutekommt.

Gemeindepräsident Urs Indermühle fragt Hermann Hüni, ob er einen Gegenantrag stellen will.

Hermann Hüni findet es schwierig die ganze Thematik als nicht Fachmann verstehen zu können. Mit dem Begriff Belastungswert kann er sich etwas vorstellen. Er stellt keinen Antrag, äussert nur den Wunsch deutsche Begriffe zu verwenden.

Gemeindepräsident Urs Indermühle schliesst die Diskussion, nachdem das Wort nicht mehr verlangt wurde.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt die Totalrevision des Abwasserentsorgungsreglements mit Inkraftsetzung per 1. Dezember 2024 mit 46 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Wasserversorgungsreglement

Totalrevision Wasserversorgungsreglement; Beschlussfassung

Beschluss / Geschäft 2022-131 / Registratur 1.00 Vorschriften / Dokument

Das aktuelle Wasserversorgungsreglement ist ebenfalls seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Die beiden Reglemente für Wasser und Abwasser stehen in direkter Abhängigkeit. Deshalb werden diese beiden Reglemente gleichzeitig überarbeitet. Der Kanton Bern hat auch die beiden Musterreglemente im Jahr 2020 parallel erstellt.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe musste auch beim Wasserversorgungsreglement kaum Abweichungen zum Musterreglement vorsehen, ausgenommen bei der Gebührenstruktur für die jährlich wiederkehrenden Gebühren. Die Gebührenbasis pro Gebäude, pro Wohnung oder Gewerbebetrieb sowie pro m³ Liter bleiben gleich. Jedoch wird die Gebühr pro Wasserzähler aufgehoben. Eine Umstellung auf eine neue Berechnungsbasis wurde logischerweise auch im Wasserreglement verworfen.

Die Finanzlage bei der Spezialfinanzierung (SF) Wasserentsorgung ist ebenfalls gut. In den letzten Jahren war der Kostendeckungsgrad meistens über 100 Prozent und deshalb hat sich der «Rechnungsausgleich» also das Eigenkapital aus Ertragsüberschüssen auf rund 0.35 Mio. Franken geäuft. Diese «Reserven» werden zu Gunsten der Gebührenpflichtigen mit einer befristeten Gebührensenkung teilweise abgebaut. Der Gemeinderat hat auch die Wasserverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Reglemente bereits beschlossen.

Bei den einmaligen Anschlussgebühren wird das Gebührensystem identisch zum Abwasser angepasst. Im alten Reglement wurde auch die Bruttogeschossfläche (BGF) angewendet. Eine Fläche als Basis ist nicht sinnvoll und wird laufend bei allen Gemeinden abgelöst. Das neue Wasserreglement sieht vor, die

einmaligen Anschlussgebühren pro neu installiertem Loading Unit (LU) von CHF 300 exkl. MwSt. zu erheben.

Der Gebührenvergleich über die einmaligen Anschlussgebühren zeigt, dass in den Beispielfällen auch bei den Wasseranschlussgebühren eine geringe Senkung zu erwarten ist.

ANTRAG

Gemeinderat Roland Dänzer beantragt die Genehmigung der Totalsanierung des Wasserversorgungsreglements mit Inkraftsetzung per 1. Dezember 2024.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion.

Ein **Votant** stellt fest, dass wir immer nur über die einmaligen Anschlussgebühren gesprochen haben. Er stellt die Frage, ob die wiederkehrenden Gebühren nicht auch Teil einer Totalrevision des Reglements sind. Er findet die wiederkehrenden Gebühren viel zu hoch. Nach seiner Berechnung kostet es rund CHF 600, ohne einen Tropfen Wasser gebraucht zu haben. Hinzu kommen CHF 265 Wassergebühren. Er findet es einen falschen Anreiz Wasser zu sparen, wenn die Wassergebühren dermassen tiefer sind als die Grundgebühren.

Gemeindepräsident Urs Indermühle bejaht, es sind beide Gebühren im Reglement enthalten. Wir haben diesbezüglich die Rechnungsbeispiele aufgezeigt. Als Privatperson hätte er am liebsten Grundgebühren, da diese bei den Steuern abziehbar sind.

Gemeinderat Roland Dänzer findet es allgemein ein Problem, ähnlich wie beim Stromnetz. Dort müssen wir immer mehr zahlen und es ist in keinem Verhältnis mehr. Das Netz muss aber unterhalten werden. Dies ist bei uns mit dem Wasser dasselbe. Wir brauchen Geld, um unsere Wasserleitungen zu unterhalten.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, erfolgt die Beschlussfassung.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt die Totalrevision des Wasserversorgungsreglements mit Inkraftsetzung per 1. Dezember 2024 mit 47Ja-Stimmen bei 1 Enthaltungen.

Abfallreglement

Totalrevision Abfallreglement; Beschlussfassung

Beschluss / Geschäft 2022-4 / Registratur 1.00 Vorschriften / Dokument

Das aktuelle Abfallentsorgungsreglement stammt aus dem Jahre 1999. Die letzten Änderungen wurden per 1. Januar 2011 beschlossen. Im Abfallwesen gab es einige gesetzliche Änderungen und neue Fachempfehlungen und Richtlinien. Beispielsweise wurde die Entsorgung von Abfällen aus Unternehmungen mit 250 und mehr Vollzeitstellen neu geregelt (Entsorgungsmonopol). Deshalb hat der Kanton Bern für die Gemeinden im Jahr 2020 ein neues Musterreglement erarbeitet. Dieses konnte weitgehend übernommen werden und nur selten wurde vom Musterreglement abgewichen.

Die Arbeitsgruppe hat sich nicht nur mit der Reglementsänderung beschäftigt, sondern sich intensiv mit dem Angebot und den Bedürfnissen rund um das Abfallwesen auseinandergesetzt. Mitunter wurden auch die Erfahrungen der Entsorgungsdienstleister berücksichtigt. Als wichtigste Grundlage dienen

jedoch die Ergebnisse der Umfrage zum Thema Kehrrichtentsorgung und Recycling vom März 2023. Die Teilnahme und Mitwirkung war sehr erfreulich und hat repräsentative Rückschlüsse zugelassen. Es konnten schon erste Massnahmen umgesetzt werden. Neu wird das Altpapier und Karton mit dem Kehrrechtswagen abgeholt und der optimale Sammelrhythmus wird im aktuellen Jahr erprobt. Die Grüngutleerungen wurden erweitert und in die Wintermonate verlängert. Es wurde die Kunststoffsammlung eingeführt. Ausserdem wurde eine einmalige Containerverkaufsaktion lanciert. Diese unterstützt nun auch die angepassten Bestimmungen für die Bereitstellungen. Grundsätzlich wird die Bereitstellung in Containern begünstigt und gefördert.

Auch im Abfallbereich wurde die bestehende und bewährte Gebührenstruktur weitgehend übernommen. Die Grundgebühr pro Wohnung oder Gewerbebetrieb bleiben grundsätzlich gleich, wurden jedoch präzisiert. Die Grünabfuhr bleibt weiterhin gebührenpflichtig respektive wird nicht in der Kehrrechtgrundgebühr aufgerechnet. Dies entspricht auch den Empfehlungen und wird dem Verursacherprinzip gerecht. Neu werden nicht nur Grüngutmarken für Einzelleerungen angeboten, sondern auch eine Jahresvignette pro Grüngutcontainer. Bei regelmässiger Nutzung der Grüngutsammlung ist dieses Angebot günstiger und kundenfreundlicher. Der Häckseldienst war bisher kostenlos. Neu sind nur noch die ersten 15 Minuten kostenlos.

Die Finanzlage bei der Spezialfinanzierung (SF) Abfallentsorgung ist sehr gut. In den letzten Jahren war der Kostendeckungsgrad immer über 100 Prozent und deshalb hat sich der «Rechnungsausgleich», also das Eigenkapital aus Ertragsüberschüssen, auf rund 0.2 Mio. Franken geäuft. Diese «Reserven» werden zu Gunsten der Gebührenpflichtigen mittels Gebührensenkungen teilweise abgebaut. Der Gemeinderat hat die Abfallverordnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Reglemente bereits beschlossen. Bei einer Gebührensenkung kann auf die Prüfung durch den Preisüberwacher verzichtet werden.

ANTRAG

Gemeinderat Roland Dänzer beantragt die Genehmigung der Totalsanierung des Abfallreglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2025.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion und schliesst diese sogleich wieder, nachdem er keine Wortmeldungen festgestellt hat.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt die Totalrevision des Abfallreglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 einstimmig.

Ortspolizeireglement

Änderungen Ortspolizeireglement; Beschlussfassung

Beschluss / Geschäft 2022-348 / Registratur 1.00 Vorschriften / Dokument

Am 01.01.2020 traten das totalrevidierte Polizeigesetz und die Polizeiverordnung in Kraft. Gemeinden dürfen seit der Polizeigesetzrevision unter gewissen Voraussetzungen ID-Feststellungen vornehmen. Auch bisher wurden ab und zu Fragen bezüglich Identität gestellt, jedoch mussten diese von den Befragten nicht beantwortet werden. Die Kompetenz steht allen Gemeinden zu und die Gemeinden müssen keinen formellen Antrag stellen, um ID-Feststellungen vornehmen zu dürfen.

Als rechtliche Grundlage gilt Art. 75 Polizeigesetz (PolG); Die Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in bestimmten, durch Verordnung des Regierungsrates zu bezeichnenden Bereichen Personen gemäss Artikel 6 auffordern, ihre Personalien bekannt zu geben.

Damit eine Person ID-Feststellungen vornehmen kann, muss diese persönliche, gemäss Art. 15 Polizeiverordnung (PolV) und fachliche, gemäss Art. 16 und 17 PolV, Voraussetzungen resp. Eignungen erfüllen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung soll im Artikel 2 des Ortspolizeireglements folgender Absatz ergänzt werden:

³ Mitglieder des Gemeinderates sowie Verwaltungspersonal dürfen zur Erfüllung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben Identitätskontrollen im Sinne der kantonalen Polizeigesetzgebung durchführen, sofern sie über die notwendige persönliche und fachliche Eignung verfügen.

Desweiteren soll in Artikel 4 Abs. 1 eine Präzisierung vorgenommen werden:

¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gilt Nachtruhe. Es darf kein Lärm verursacht werden.

ANTRAG

Gemeindepräsident Urs Indermühle beantragt die Genehmigung der Änderungen im Ortspolizeireglement per 25. März 2024.

DISKUSSION

Der Versammlungsleiter gibt das Wort frei zur Diskussion und schliesst diese sogleich wieder, nachdem er keine Wortmeldungen festgestellt hat.

BESCHLUSS

Die Versammlung genehmigt die Änderungen im Ortspolizeireglement per 25. März 2024 einstimmig.

Verschiedenes und Orientierungen

Gemeindeversammlung vom 25. März 2024

Beschluss / Geschäft 2022-234 / Registratur 1.03 Gemeindeversammlung / Dokument

MITTEILUNGEN DES GEMEINDERATES

A BLS Perronverlängerung Realisierung > 2030

B BLS Verkürzung Schliesszeiten Bahnübergang im Jahr 2024 in Aussicht gestellt, sofern die Lösung ohne Bewilligung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) möglich ist

C Baugesuch Erotikbetrieb Dorfstrasse 15 bewilligt

Das Umnutzungsgesuch wurde durch das Regierungsstatthalteramt bewilligt und ist jetzt rechtskräftig. Damit der Betrieb aufgenommen werden kann, braucht es eine Betriebsbewilligung, für welche das Regierungsstatthalteramt zuständig ist.

D Facelifting Gemeinde Homepage

Die Gemeinde hat die Homepage überarbeitet. Nach wie vor ist die Homepage das wichtige Informationsmittel der Gemeinde. Bewusst wird bis auf weiteres auf Social-Media-Kanäle verzichtet.

NÄCHSTE TERMINE

- **Montag, 27. Mai 2024**
Gemeindeversammlung
- **Samstagvormittag, 1. Juni 2024**
Chefeli-Besichtigung

- **Montag, 3. – 6. Juni 2024**
Besuch in Kovarov im Rahmen Schüleraustauschprojekt für die Oberstufe Seftigen
- **Sonntag, 24. November 2024**
Gemeinde Gesamterneuerungswahlen Legislatur 2025-2028, Eingabe Wahllisten bis 23. September 2024.
- **Montag, 25. November 2024**
Gemeindeversammlung

WORTMELDUNGEN AUS DER MITTE DER VERSAMMLUNG

Hermann Hüni ist der Meinung, dass sich die jungen Menschen schon Informationen über die Gemeinde im digitalen Raum wünschen. Die Botschaft zur Gemeindeversammlung in der Dorfzytig und die Informationen auf der Homepage sind gut. Es sollten sich Gedanken gemacht werden, wie die 20 bis 30-jährigen abgeholt werden können.

Gemeindepräsident Urs Indermühle teilt mit, dass bei Beiträgen auf Facebook oder Instagram die Erwartung da ist, dass bei Fragen rasch eine Antwort erfolgen wird. Dies kann dann auch an einem Wochenende sein. Die Gemeinde beobachtet die Entwicklung und ist nicht verschlossen allenfalls in Zukunft neue Kanäle zu nutzen. Momentan jedoch nicht.

SCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Nachdem im Verschiedenen das Wort nicht weiter verlangt wird, schliesst **Gemeindepräsident Urs Indermühle** die Versammlung und lädt zum Apéro ein.

Der Präsident

Der Protokollführer